

## Mögliche Fragen und Antworten zur Satzungsumsetzung

Stand: Juni 2016

1	Warum sollen alle Ortsjugenden selbstständig sein? .....	2
2	Warum müssen die Ortsjugenden gemeinnützig sein? .....	2
2.1	Wie wird die Gemeinnützigkeit als eigenständige Ortsjugend erlangt? .....	2
2.2	Wie erlangt man die Gemeinnützigkeit als Untergliederung einer HV? .....	2
2.3	Kann man die Gemeinnützigkeit auch als Untergliederung der LJ erhalten?.....	2
3	Warum braucht jede Ortsjugend eine neue Satzung oder Jugendordnung?.....	3
3.1	Wie wird man eine eigenständige Ortsjugend nach der neuen Struktur? .....	3
3.2	Was muss gemacht werden um Jugendabteilung einer HV zu werden? .....	3
4	Warum müssen Ortsjugenden Mitglied ihrer Landesjugend sein?.....	4
4.1	Wie wird eine Ortsjugend Mitglied seiner Landesjugend?.....	4
5	Wie hoch ist der zusätzliche Aufwand der verschiedenen Strukturen? .....	4
6	Kann ein Mitglied/Vorstand/Ortsjugendleitung haftbar gemacht werden? .....	4
7	Behält die Ortsjugend trotz Umstellung der neuen Struktur ihr Vermögen?.....	5
8	Warum habe ich einen vorläufigen Förderbescheid erhalten? .....	5
9	Was passiert, wenn man bis zum 31.12.2016 kein Mitglied der LJ ist? .....	5

## 1 Warum sollen alle Ortsjugenden selbstständig sein?

Die Selbstständigkeit der Ortsjugenden ist die Basis einer engagierten, demokratischen und ganzheitlichen Jugendarbeit. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Verbandstrukturen stellt dabei einen wichtigen Aspekt bei der Umsetzung der Grundprinzipien der Jugendverbandsarbeit dar. In den Jugendverbänden als Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen findet persönlichkeitsbildendes, Demokratie förderndes und politisches sowie soziales Lernen statt. Dies ist zugleich Vorgabe des SGB VIII als gesetzliche Grundlage für die Arbeit der freien Träger der Jugendhilfe.

## 2 Warum müssen die Ortsjugenden gemeinnützig sein?

Im Steuerrecht liegt die eigenständige Gemeinnützigkeit darin begründet, dass eine gemeinnützige Körperschaft (also z. B. die Bundesjugend) nur dann Geld steuervergünstigt weitergeben darf, wenn der Empfänger (also z. B. die Ortsjugend) ebenfalls gemeinnützig ist. Analog verhält sich dies bei allen Institutionen auf Ort- und Landesebene, die Fördergelder oder Zuschüsse an die Ortsjugenden auszahlen. Es muss nachgewiesen sein, dass diese gemeinnützig ist. Damit ist es im Interesse der ganzen THW-Familie, wenn jede Ortsjugend gemeinnützig wird. Schließlich verlangen auch die Banken für die Kontoeröffnung eine Bestätigung, dass die Gruppe eine selbständige Körperschaft ist. Dies lässt sich üblicher Weise durch die Gemeinnützigkeit nachweisen.

### 2.1 Wie wird die Gemeinnützigkeit als eigenständige Ortsjugend erlangt?

Eine Möglichkeit zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ist die Gründung eines Vereins auf Ortsebene. Dieser muss kein eingetragener Verein sein, ist aber ebenfalls möglich. Selbstständige Ortsjugenden müssen die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen. Wie das genau funktioniert, ist in dem Handlungsleitfaden und diesem FAQ beschrieben.

### 2.2 Wie erlangt man die Gemeinnützigkeit als Untergliederung einer HV?

Eine Alternative zur Gründung eines Vereines ist die Gründung einer Jugendabteilung in der örtlichen Helfervereinigung. Dazu müssen die THW-Jugendlichen Mitglied in der HV und der Jugendabteilung der HV werden. Diese Jugendabteilung gibt sich eine für sie gültige und verbindliche Jugendordnung. Zudem sind Änderungen in der Satzung der HV notwendig. Die Jugendabteilung wird durch eine gewählte Ortsjugendleitung geführt und der gewählte Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Im Rahmen der Satzung der HV und der Jugendordnung verwaltet die Jugendabteilung ihre Mittel selbst. Es ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss aber die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht der HV.

Jugendabteilungen der HV und der LJ sind automatisch über die HV bzw. LJ gemeinnützig, wenn diese gemeinnützig sind. In dem Fall, dass die HV ihre Gemeinnützigkeit verliert, verliert auch die Jugendabteilung ihre Gemeinnützigkeit. Für den Fall, dass sich die HV auflöst, ist ebenso die Jugendabteilung betroffen.

### 2.3 Kann man die Gemeinnützigkeit auch als Untergliederung der LJ erhalten?

Ja, eine weitere Option zum Erhalt der Gemeinnützigkeit ist die unselbstständige Untergliederung der Landesjugend. Dies kommt insbesondere für kleinere Ortsjugenden in Frage, ist aber nur möglich, wenn die Satzung der Landesjugend diesen Weg zulässt und mitträgt. D.h. Ortsjugenden, welchen diesen Weg in enger Abstimmung mit ihrer zuständigen Landesjugend wählen, sind Teil der Landesjugend. Im Rahmen der Satzung der Landesjugend verwaltet die Ortsjugend ihre Mittel selbst.

Hieraus ergibt sich ebenfalls zum Geschäftsjahresabschluss die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht der zuständigen Landesjugend. Hierdurch bedingt ist eine Haftungsbegrenzung zwischen der Ortsjugend und Landesjugend nicht möglich, da die Ortsjugend Teil der Landesjugend ist.

### **3 Warum braucht jede Ortsjugend eine neue Satzung oder Jugendordnung?**

Die eigene Jugendordnung oder Satzung ist die formelle Bestätigung der Selbständigkeit und Selbstorganisation jeder Ortsjugend. Deshalb sind neben einer Jugendordnung oder Satzung auch die Gemeinnützigkeit sowie eine selbstbestimmte Mittelverwaltung der Ortsjugenden notwendig.

Alle dreizehn Landesjugenden sind selbstständig, gemeinnützig, eingetragener Verein und Mitglied der THW-Jugend e.V. Um als Ortsjugend von der eigenen Landesjugend aufgenommen werden zu können, muss die Satzung oder Jugendordnung der Ortsjugend mit den Vorgaben der Satzungsvorlagen der Landesjugend übereinstimmen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Ortsjugenden nach der Satzung der THW-Jugend handeln.

Auch die Satzungen der Helfervereinigungen, die die Ortsjugend als Jugendabteilung mittragen, müssen im Bereich der Ortsjugend die Vorgaben der entsprechenden Satzungsvorlage erfüllen.

#### **3.1 Wie wird man eine eigenständige Ortsjugend nach der neuen Struktur?**

Teilt eurer Landesjugend mit, dass ihr eine eigenständige Ortsjugend werden möchtet. Diese berät euch gerne und sendet euch den passenden Satz aller benötigten Unterlagen inkl. der Satzung zu. Passt die Satzung eurer Ortsjugend an und lasst sie vom zuständigen Finanzamt und der Landesjugend vor dem Beschluss prüfen. Das erspart überflüssige Nachbesserungen. Als eingetragener Verein (e.V.) ist zudem eine Prüfung durch das Vereinsregister ratsam, wenn dies möglich ist.

Ruft als nächstes eine Mitgliederversammlung ein, beschließt die neue Satzung und reicht sie anschließend zur Anerkennung beim Finanzamt ein.

Als letztes beantragt ihr, falls noch nicht geschehen, ein eigenständiges Konto für eure Ortsjugend und die formale Mitgliedschaft in der Landesjugend.

#### **3.2 Was muss gemacht werden um Jugendabteilung einer HV zu werden?**

Wichtigstes Erfordernis ist die Anerkennung der jeweiligen Helfervereinigung als gemeinnützig. Darüber hinaus muss die Satzung der örtlichen HV zwingend mit den Kriterien der Satzungsvorlage der entsprechenden Landesjugend übereinstimmen und die rot gekennzeichneten Punkte der Satzungsvorlage enthalten. Grundsätzlich dürfen die Rechte der Mitglieder einer Ortsjugend in der HV-Satzung nicht schlechter sein, als die in der Satzungsvorlage. Dies gilt sowohl im Bereich des Stimmrechtes der Mitglieder der Ortsjugend, als auch hinsichtlich der Mittelverwaltung und Mittel zur Verfügungsstellung und weiteren Vorgaben der Satzungsvorlage. Ihr seid jedoch nicht auf euch alleine gestellt - eure Landesjugend berät euch gerne und prüft eure Unterlagen.

Teilt eurer Landesjugend dazu die Entscheidung mit und bittet um den Erhalt der Satzungsvorlagen. Passt eure Jugendordnung an und lasst sie durch die Landesjugend und den (erweiterten) HV-Vorstand freigeben. Ebenso muss ggf. HV-Satzung angepasst und vom zuständigen Finanzamt, dem Vereinsregister und der Landesjugend vor dem Beschluss geprüft werden. Anschließend kann die Satzung zur Anerkennung bei dem Finanzamt eingereicht und, falls noch nicht geschehen, ein eigenständiges Konto beantragt werden.

Als letztes muss die formale Mitgliedschaft bei der Landesjugend beantragt werden.

#### **4 Warum müssen Ortsjugenden Mitglied ihrer Landesjugend sein?**

Laut Beschlussfassung des Bundesjugendausschusses der THW-Jugend e.V. können ausschließlich Mitgliedergruppen durch den Jugendverband maximal gefördert werden. Aus diesem Grund sind bereits alle Landesjugenden Mitglied in der Bundesjugend. Durch die Mitgliedschaft in der Landesjugend sind die Ortsjugenden damit automatisch Mitglied der THW-Jugend e.V. und profitieren neben der Förderung der nationalen und internationalen Gruppenarbeit und Jugendlager auch durch das bestehende Netz des Jugendverbandes sowie dem breiten Angebot an Workshops, Ausbildungen und Freizeitveranstaltungen.

##### **4.1 Wie wird eine Ortsjugend Mitglied seiner Landesjugend?**

Wenn ihr bereits selbstständig seid als Verein, e.V. oder Untergliederung der HV und eure Satzung oder Jugendordnung den Satzungsvorlagen der Landesjugend entsprechen, könnt ihr die formale Mitgliedschaft schriftlich bei eurer Landesjugend beantragen.

Hierfür ist zunächst ein Beschluss in der Mitglieder-/Ortsjugendversammlung über die Beantragung der Mitgliedschaft in der Landesjugend notwendig. Dieser kann in derselben Mitglieder-/Ortsjugendversammlung stattfinden, in der auch die Satzung/Jugendordnung beschlossen wird. Auch die Helfervereinigung sollte zumindest im Vorstand ein Beschluss über die Beantragung der Mitgliedschaft in der Landesjugend fassen.

Die Landesjugend teilt Euch mit, welche Unterlagen sie zur Prüfung benötigen, prüft diese bei Erhalt und bestätigt euch entweder die Aufnahme oder bittet um Nachbesserung. Seid ihr noch nicht soweit, entscheidet zunächst welchen Weg ihr gehen möchtet. Die verschiedenen Alternativen sind im Handlungsleitfaden und diesem FAQ beschrieben.

#### **5 Wie hoch ist der zusätzliche Aufwand der verschiedenen Strukturen?**

Als eingetragene Ortsjugenden (e.V.) müssen alle Änderungen der Satzung und Änderungen bei der personellen Zusammensetzung der Ortsjugendleitung jeweils über einen Notar an das Amts-/Registergericht zur Eintragung ins Vereinsregister melden. Dies kostet etwas Zeit und Geld.

Selbstständige Ortsjugenden (e.V. und nicht eingetragener Vereine) müssen in der Regel alle drei bis fünf Jahre mit dem Finanzamt kommunizieren. Dies kostet kein Geld aber Zeit. Es muss dazu ein Bogen vom Finanzamt ausgefüllt werden. Weitere Unterlagen, wie Kassen- und Tätigkeitsberichte sollten eigentlich sowieso vorhanden sein.

Jugendabteilungen der örtlichen Helfervereinigungen müssen nur mit ihrer Helfervereinigung kommunizieren. Dieser Aufwand hängt von der Unterstützung der HV ab. Ortsjugenden als Untergliederungen der Landesjugend sollten nur Übergangslösungen sein.

Insgesamt ist die Dauer des gesamten Prozesses abhängig davon, ob ihr bereits über eine neue Satzung verfügt und wie schnell die zuständigen Finanzämter und Landesjugenden eure Unterlagen prüfen. In der Regel sollte man mit einer Dauer von einem bis sechs Monaten rechnen.

#### **6 Kann ein Mitglied/Vorstand/Ortsjugendleitung haftbar gemacht werden?**

Ein Mitglied kann in keiner Struktur für Verbindlichkeiten der Ortsjugend als Verein haftbar gemacht werden. Auch der Ortsjugendvorstand kann ebenfalls prinzipiell dafür nicht haftbar gemacht werden.

Die Ortsjugendleitung kann für seine Handlungen in Haftung genommen werden, wenn diese grobfahrlässig sind oder auf Vorsatz beruhen. Für die Stellvertretung gilt das ebenso, wie für die/den Ortsjugendleiter\_in. Allerdings ist hier auch zu beachten, dass eine Vertretung nur im Verhinderungsfall erlaubt ist.

Bei der Ortsjugendleitung einer Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung, ist zusätzlich zu beachten, dass diese nur das Vertretungsrecht nach BGB §30 besitzen.

### **7 Behält die Ortsjugend trotz Umstellung der neuen Struktur ihr Vermögen?**

In der Übergangsregelung der THW-Jugend e.V. ist geregelt, dass das Vermögen der Ortsjugend auch nach der Umstrukturierung bei den Ortsjugenden bleibt. Wenn eine Ortsjugend Jugendabteilung der örtlichen Helfervereinigung oder Landesjugend wird, fließt das Vermögen der Ortsjugend in das Vermögen der Helfervereinigung bzw. Landesjugend über, muss dort allerdings weiterhin der Ortsjugend zugeordnet bleiben.

### **8 Warum habe ich einen vorläufigen Förderbescheid erhalten?**

Jugendgruppen, die einen Antrag auf Gruppenförderung (4311) gestellt haben und zum 1. April 2016 kein Mitglied ihrer Landesjugend waren, haben einen vorläufigen Förderbescheid über 40,00 € Förderung pro gemeldete\_n Junghelfer\_in erhalten. Die vorläufige Förderung erfolgt als Projektförderung und beträgt 100 % der förderwürdigen Ausgaben, maximal jedoch die ausgewiesene Summe im vorläufigen Förderbescheid. Die Bewilligung gilt nur für das laufende Haushaltsjahr und unter dem Vorbehalt einer positiven rechtlichen Prüfung der Förderung durch die Bundesjugend. Ein Anspruch auf Förderung besteht also nicht. Alle Ortsjugenden, die bis zum 15.12.2016 nachweislich selbstständig und Mitglied ihrer Landesjugend sind, erhalten einen endgültigen Förderbescheid über 60,00 € Förderung pro gemeldete\_n Junghelfer\_in.

### **9 Was passiert, wenn man bis zum 31.12.2016 kein Mitglied der LJ ist?**

Für das Jahr 2016 wurden bereits Konsequenzen definiert und umgesetzt. So haben bspw. nur aufgenommene Jugendgruppen („Mitgliedergruppen“) einen Anspruch auf einen erhöhten Fördersatz von 60 € pro gemeldeten Junghelfer\_in. Über weitere Auswirkungen ab 2017 berät und entscheidet der Bundesjugendvorstand.